



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL
Unit 04 - Veterinary Control Programmes

SANCO/12966/2010

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain
animal diseases and zoonoses*

**Monitoring and eradication programme of TSE, BSE
and scrapie**

Approved* for 2011 by Commission Decision 2010/712/EU

Germany

* in accordance with Council Decision 2009/470/EC

Plan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung und Überwachung der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE)

2011

Präambel

Gegenstand des Planes ist es, weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) und der Scrapie sowie zur Überwachung der epidemiologischen Situation in Deutschland festzulegen mit dem Ziel, diese Krankheiten bei Rindern, Schafen und Ziegen frühzeitig zu erkennen und zu tilgen.

Der Plan basiert auf

- der Entscheidung 2009/470/EWG (Fonds-Entscheidung) vom 25.05.2009 und
- der Entscheidung 2008/341/EG (Gemeinschaftskriterien) vom 25.04.2008.
- der Entscheidung 2008/425/EG (inhaltliche Standardisierung der Pläne) vom 25. April 2008.

I. Epidemiologische TSE-Überwachung

1. Epidemiologische Situation

1.1 BSE

Im Jahr 2009 wurden bei 1.199.906 Untersuchungen - hiervon 1.164.419 Untersuchungen bei Rindern im Alter von über 48 Monaten - 2 BSE-Fälle diagnostiziert.

Die Angaben zu den Fällen des Jahres 2009 sind als Anlage A beigefügt.

Im Jahr 2009 wurden 1.024.462 gesundgeschlachtete über 48 Monate alte Rinder untersucht.

Die Zahl der auf BSE untersuchten verendeten oder getöteten (not- und krankgeschlachtete Tiere, Tiere mit klinischen BSE-Erscheinungen, Kohortentötungen, Verdachtsfälle) über 48 Monate alten Rinder belief sich im Jahr 2009 auf insgesamt 139.957 Tiere .

Positive Befunde wurden bei einem verendeten und bei einem gesundgeschlachteten Tier festgestellt. Damit kamen, wie im Jahr 2008 lediglich 2 BSE-Fälle zur amtlichen Feststellung.

Die Untersuchung der Rinder auf BSE erfolgt in Deutschland nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, sowie der Kommissionsentscheidung, mit der das jährliche Überwachungsprogramm genehmigt wurde:

- alle Rinder im Alter **von über 48 Monaten**, die im Inland geboren und gehalten worden sind oder aus Mitgliedstaaten stammen, die im Anhang der Entscheidung 2008/908/EG aufgeführt sind, werden auf BSE untersucht,
- Rinder im Alter **von über 30 Monaten**, die nicht im Inland geboren und gehalten wurden und aus Ländern stammen, die nicht im Anhang der Entscheidung 2008/908/EG aufgeführt sind, werden im Rahmen der Fleischuntersuchung auf BSE untersucht;
- alle **über 24 Monate alten** verendeten, aus besonderem Anlass geschlachteten Tiere (d. h. not- und krankgeschlachtete Rinder), alle über 24 Monate alten Rinder, die zum Zwecke der Bekämpfung von Tierseuchen, mit Ausnahme von epidemisch verlaufenden Tierseuchen, getötet worden sind und die aus Ländern stammen, die nicht im Anhang der Entscheidung 2008/908/EG aufgeführt sind, werden auf BSE untersucht.

1.2 TSE bei kleinen Wiederkäuern

Scrapie ist eine in Deutschland anzeigepflichtige Tierseuche, die in den Jahren 2000 bis 2010 (Stand 11.02.2010) insgesamt 170-mal in 12 Bundesländern aufgetreten ist (Anlage B).

Im Jahr 2009 wurden 10.178 gesundgeschlachtete über 18 Monate alte Schafe und 1.110 gesundgeschlachtete über 18 Monate alte Ziegen untersucht.

Die Zahl der auf Scrapie untersuchten verendeten oder getöteten über 18 Monate alten Schafe und Ziegen belief sich im Jahr 2009 auf insgesamt 14.964 Schafe sowie 1.959 Ziegen, also 16.923 Tiere .

Die Untersuchung der Schafe und Ziegen auf TSE erfolgt in Deutschland nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt II Nr. 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001:

- Stichprobenuntersuchung der zum menschlichen Verzehr geschlachteten über 18 Monate alten Schafe (Deutschland: 10.000 Tiere),
- Stichprobenuntersuchung der zum menschlichen Verzehr geschlachteten über 18 Monate alten Ziegen (Deutschland: 500 Tiere),
- Stichprobenuntersuchung der nicht für den menschlichen Verzehr geschlachteten über 18 Monate alten Schafe und Ziegen; der auf Deutschland entfallende Stichprobenumfang beträgt 10.000 Schafe und 500 Ziegen.

1.3 Statistische Angaben

Angaben über die Rinder- und Schafbestände nach Bundesländern sind als Anlagen C und D beigefügt. Die Gesamtzahl der Rinder – Nov. 2009 - beträgt ca. 12,897 Mio., die der Schafe - Mai 2009 - ca. 2,350 Mio.- Tiere.

2. Analyse der Kosten und Wirkung des zu erwartenden Nutzens des Plans

2.1 Auch in den nächsten Jahren muss mit dem Auftreten von BSE mit sehr niedriger Prävalenz gerechnet werden. In Anlehnung an die Programme der Vorjahre konzentriert sich auch das Programm 2011 auf die Untersuchung aller Schlachtrinder ab einem Alter von über 48 Monaten sowie die differentialdiagnostische Abklärung der Todes- oder Krankheitsursachen bei verendeten oder aus besonderem Anlass geschlachteten Rindern.

Die bisherigen Untersuchungen belegen, dass Scrapie in Deutschland mit niedriger Prävalenz vorkommt. Sie belegen weiter, dass es keine Hinweise auf das Vorkommen von BSE in der Schaf- und Ziegenpopulation gibt. Um dies weiter zu sichern, werden die Untersuchungen fortgeführt. Dabei ist zu bedenken, dass der Preis eines Schafes zum Teil niedriger ist als die Kosten für eine entsprechende Untersuchung auf TSE im Schnelltest. Von daher wird in Analogie zur Untersuchung der BSE eine Kofinanzierung für solche Tests durch die Europäische Kommission weiterhin für erforderlich erachtet.

Es ist bekannt, dass es bei Schafen bestimmte Genotypen mit höherer bzw. geringerer Resistenz gegen Scrapie gibt. Genetische Prädispositionen für die Krankheit können nicht ausgeschlossen werden. Im Interesse der Seuchenerkennung und -bekämpfung sind daher entsprechende Untersuchungen und ggf. züchterische Maßnahmen notwendig.

2.2 Die voraussichtlich dem Mitgliedstaat entstehenden **Kosten** im Rahmen des epidemiologischen TSE-Überwachungsplans sind in Nr.5 der Standardkriterien – Anhang III der Entscheidung 2008/425/EG aufgeschlüsselt.

II. Zuchtprogramm zur Züchtung auf TSE- bzw. Scrapie-Resistenz

1. Sanierung in den Herdbuchbeständen

Auf der Grundlage einer nationalen Verordnung zur Festlegung von Mindestanforderungen an ein Zuchtprogramm auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE-Resistenzzuchtverordnung), die der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht diene, wird in Abhängigkeit von der Ausgangsfrequenz des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR in den verschiedenen Zuchtpopulationen unterschiedlich vorgegangen. Um den Verlust tiergenetischer Ressourcen zu vermeiden, werden im ersten Selektionsabschnitt sowohl Böcke, als auch weibliche Tiere genotypisiert werden. Hiermit wird erreicht, dass die Frequenz des ARR-Allels in möglichst kurzer Zeit angehoben wird. Andererseits wird bei der Kalkulation der erforderlichen Anzahl von Genotypisierungen berücksichtigt, dass neben der Selektion auf den erwünschten Resistenz-Genotyp auch die Selektion nach den sonstigen Merkmalen des Zuchtzieles erfolgt. Unter der Annahme, dass diese Genotypen im Mittel über alle Schafrassen mit einer Frequenz von 50% vorhanden sind, muss für die züchterische Auswahl von Böcken nach Wirtschaftlichkeitsmerkmalen die übliche Remontierungsrate verdoppelt werden, d. h. es müssen bedingt durch das Resistenzzuchtprogramm doppelt so viele Bocklämmer wie üblich aufgezogen werden.

Bei Rassen mit einer niedrigen Ausgangsfrequenz für das ARR-Allel ist es erforderlich, über mehrere Generationen alle weiblichen und männlichen Zuchttiere zu typisieren. Nur mittels dieser Strategie ist es möglich, durch gezielte Anpaarungen die erwünschten Genotypen anzureichern und gleichzeitig die Minimierung des Inzuchtzuwachses und die Selektion nach den sonstigen Merkmalen des Zuchtzieles zu kontrollieren. Auch bei Rassen mit höherer Ausgangshäufigkeit der gewünschten Genotypen sollten in der ersten Generation des Zuchtprogramms männliche und weibliche Tiere genotypisiert werden, damit die Voraussetzungen für eine gezielte Paarung mit Müttern des Genotyps ARR/ARR verbessert werden.

2. Selektion der eingesetzten Stammböcke und Mutterschafe

Bei den Schafzuchtverbänden sind ca. 7.000 Stammböcke und 100.000 Mutterschafe registriert, die in Zuchtprogramme auf TSE-Resistenz einbezogen werden. Zusätzlich sollen auf Antrag auch andere Herden mit hohem genetischen Wert in das Selektionsprogramm einbezogen werden können. Bei Aufnahme in das Zuchtprogramm wird empfohlen, bei allen Rassen neben den Zuchtböcken auch die Mutterschafe zu genotypisieren, um damit Gesamtdauer und -aufwand reduzieren zu können. Ca. 60 % der Herdbuchtiere gehören Rassen an, deren Ausgangsfrequenz der Resistenzallele noch immer als ungünstig bezeichnet werden muss. Dort wird auch in Folgejahren eine Genotypisierung männlicher und weiblicher Zuchtschafe notwendig sein.

III. Dauer der Pläne

Der vorliegende Plan ist vorerst für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2011 konzipiert. Er soll gewährleisten, dass

- die schon infizierten Tiere erkannt werden und ihr Eintrag in die Lebensmittelkette mit Sicherheit verhindert wird,
- die Wirkung der durch EG-Recht festgelegten Vorbeugemaßnahmen durch umfassende Kontrollen objektiviert wird und
- Häufigkeit und Verteilung genotypbedingter Prädispositionen für BSE/Scrapie bei verschiedenen Schaf- und Ziegenrassen erkannt werden und die züchterische Anreicherung resistenter Genotypen gezielt fortgeführt wird.

Das Zuchtprogramm wird noch über mindestens 4 Generationen fortgesetzt werden müssen, d. h., es ist von einer geschätzten Laufzeit von weiteren 6 Jahren (unter Zugrundelegung eines mittleren Generationsintervalls von ca. 18 Monaten) auszugehen.

IV. Zuständige Behörde

Auf Bundesebene zuständige Behörde ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Auf Ebene der Bundesländer werden die Aufgaben von den dafür zuständigen obersten Landesbehörden wahrgenommen.

V. Beschreibung des betroffenen Gebietes

Das Programm gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

VI. Umsetzung der Anzeige- und Bekämpfungspflicht

Die Anzeigepflicht bei BSE/Scrapie-Verdacht und Bestätigung, die Maßnahmen nach Feststellung von BSE/Scrapie gegenüber infizierten Beständen, die Registrierung der Betriebe, die Kennzeichnung der Tiere zur Ermittlung des Herkunftsbestandes, die Diagnosevorschriften und die Gewährung von Entschädigungen sind in Deutschland geregelt durch

- das Tierseuchengesetz,
- die Viehverkehrsverordnung,
- Tierseuchen- und lebensmittelrechtliche Verordnungen mit spezifischem Bezug zu TSE.

Die Entschädigung der Tierhalter ist durch das Tierseuchengesetz geregelt und erfolgt über die Tierseuchenkassen.

VII. Unterrichtung der Kommissionsdienststellen

Die deutschen Behörden unterrichten die Dienststellen der Kommission via ADNS über jede Feststellung von BSE einschließlich Angaben über die Größe des Bestandes, Datum der Krankheitsfeststellung und die Art der Feststellung (nach Normal- oder Krankenschlachtung bzw. Verendung). Daneben wird monatlich über die Anzahl der untersuchten Tiere berichtet.

TSE

Bovine spongiforme encephalopathie (BSE) in der Bundesrepublik Deutschland

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
BB		3	4	3	3	3	1			
BE										
BW		12	11	9	6	6	3			
BY	5	59	27	21	21	7	3			
HB										
HE		3	2	2	2	2				
HH										1
MV		2	4		3	2	1	2		
NI	1	17	27	7	14	2	5	1	2	
NW		2	2	4	8	4	1	1		1
RP		4	6		2	1	1			
SH	1	12	14	1	1	3				
SL		1								
SN		4	4	3	2	2				
ST		4	4	1	1					
TH		2	1	3	2		1			
	7	125	106	54	65	32	16	4	2	2

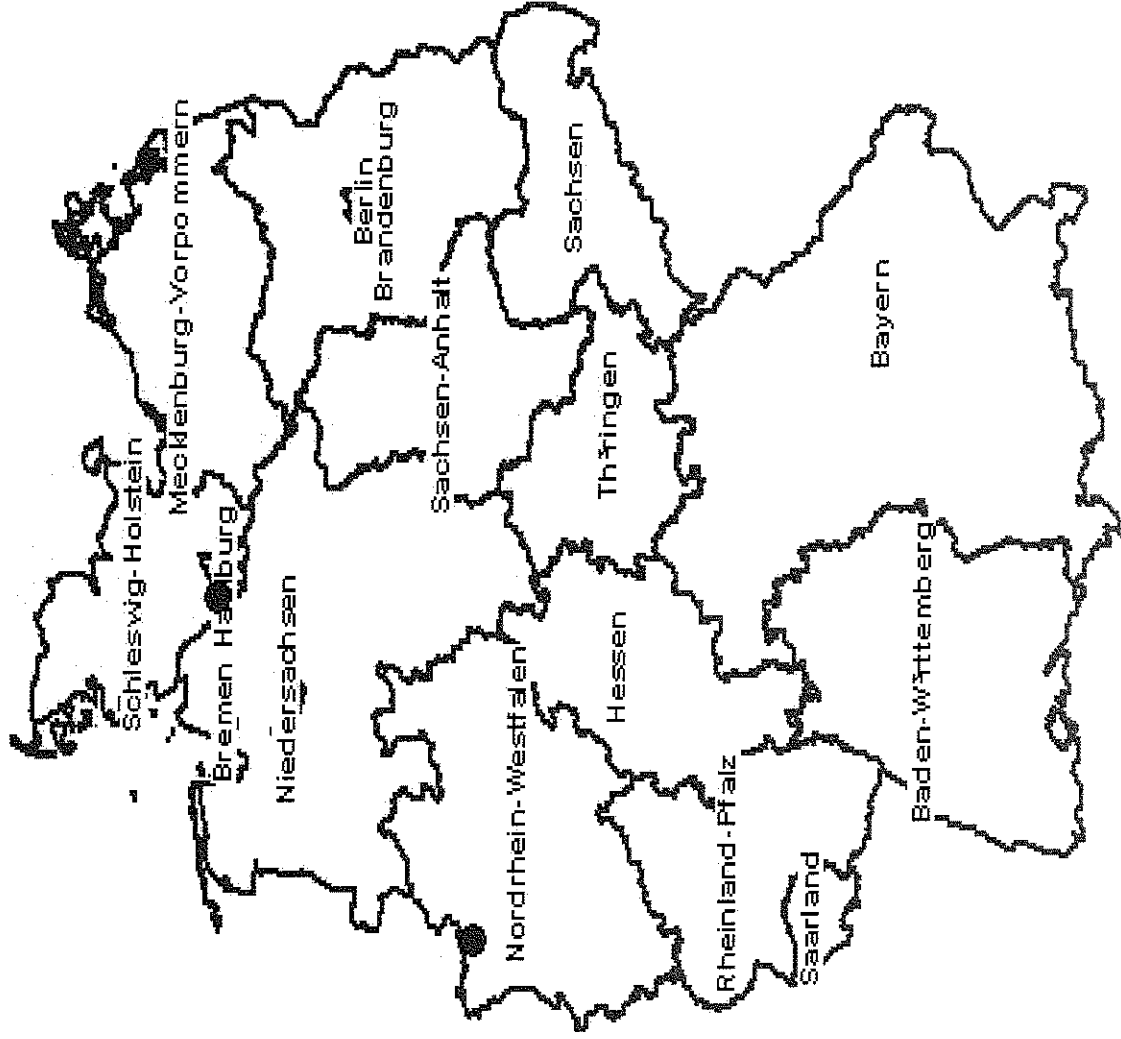


BB = Brandenburg, BE = Berlin, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Bremen, HE = Hessen, HH = Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI =
 RP = Rheinland-Pfalz, SH = Schleswig-Holstein, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, TH = Thüringen

TSE

Bovine spongiforme encephalopathie (BSE) in der Bundesrepublik Deutschland

2009



2 0 0 9

Datum Seuchenfeststellung	Land	Landkreis	Gemeinde	Reg. Bezirk	Tiere im betroffenen Bestand	erkrankt (BSE-Symptome) und getötet	wegen einer anderen Krankheit getötet	verendet	geschlachtet	im Bestand getötete Tiere	in anderen Beständen getötete Tiere	Anzahl der anderen Bestände	geboren am	Geburtsort
1	29.05.	NW	Borken	Bocholt	Münster	187			1				24/06/00	im Bestand
2	22.06.	HH	Hamburg	Hamburg, Stadt		323		1					03/03/96	Pinneberg

BB = Brandenburg, BE = Berlin, BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, HB = Bremen, HE = Hessen, HH = Hamburg, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein

TSE

Bovine spongiforme encephalopathie (BSE) in der Bundesrepublik Deutschland in 2009

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	2009
Baden-Württemberg													
Bayern													
Berlin													
Brandenburg													
Bremen													
Hamburg					1								1
Hessen													
Mecklenburg-Vorpommern													
Niedersachsen													
Nordrhein-Westfalen					1								1
Rheinland-Pfalz													
Saarland													
Sachsen													
Sachsen-Anhalt													
Schleswig-Holstein													
Thüringen													
Gesamt Tiere					1	1							2

Traberkrankheit bei Schafen und Ziegen (Scrapie) in der Bundesrepublik Deutschland

(Neuansbrüche Gehöfje)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
BB				1	4	2	1	1	1	
BE										
BW	1		5	5	11	8	4	6	3	4
BY			1	4	6	8	8	3	1	
HB										
HE	1		3	1	6	2	1	3	1	1
HH										
MV			5	1	1			1		
NI				2	5	2	2			
NW			2	2	2	2	4			2
RP					3					2
SH										1
SL									1	
SN				4		2	2	1		2
ST	1			3	1	1				
TH				3	4		3			
	3	16	23	43	27	24	15	7	12	

TSE (Scrapie) in der Bundesrepublik Deutschland
2009

Datum Seuchenfest- stellung	Land	Landkreis	Reg. Bezirk	Tiere im betroffenen Bestand	getötet	verendet	geschlachtet	im Bestand getötete Tiere
1	28/ Jan 09	Hessen	Main-Kinzig-Kreis	Darmstadt	8	1		
2	24/ Feb 09	Nordrhein-Westfalen	Siegen-Wittgenstein	Arnsberg	29	1		
3	2/ Apr 09	Baden-Württemberg	Reutlingen	Tübingen	1.096	1		
4	28/ Apr 09	Baden-Württemberg	Breisgau-Hochschwarzwald	Freiburg	360		1	
5	29/ Apr 09	Schleswig-Holstein	Steinburg		26	1		
6	22/ Mai 09	Rheinland-Pfalz	Bernkastel-Wittlich		50	1		
7	28/ Mai 09	Rheinland-Pfalz	Kaiserslautern		14	1		
8	12/ Jun 09	Baden-Württemberg	Ravensburg	Tübingen	17	1		
9	23/ Jun 09	Sachsen	Nordsachsen	Leipzig	606		2	
10	1/ Sep 09	Baden-Württemberg	Reutlingen	Tübingen	16		1	
11	22/ Sep 09	Nordrhein-Westfalen	Borken	Münster	637	1		
12	16/ Nov 09	Sachsen	Sächsische Schweiz	Dresden	13		1	

Scrapie in der Bundesrepublik Deutschland

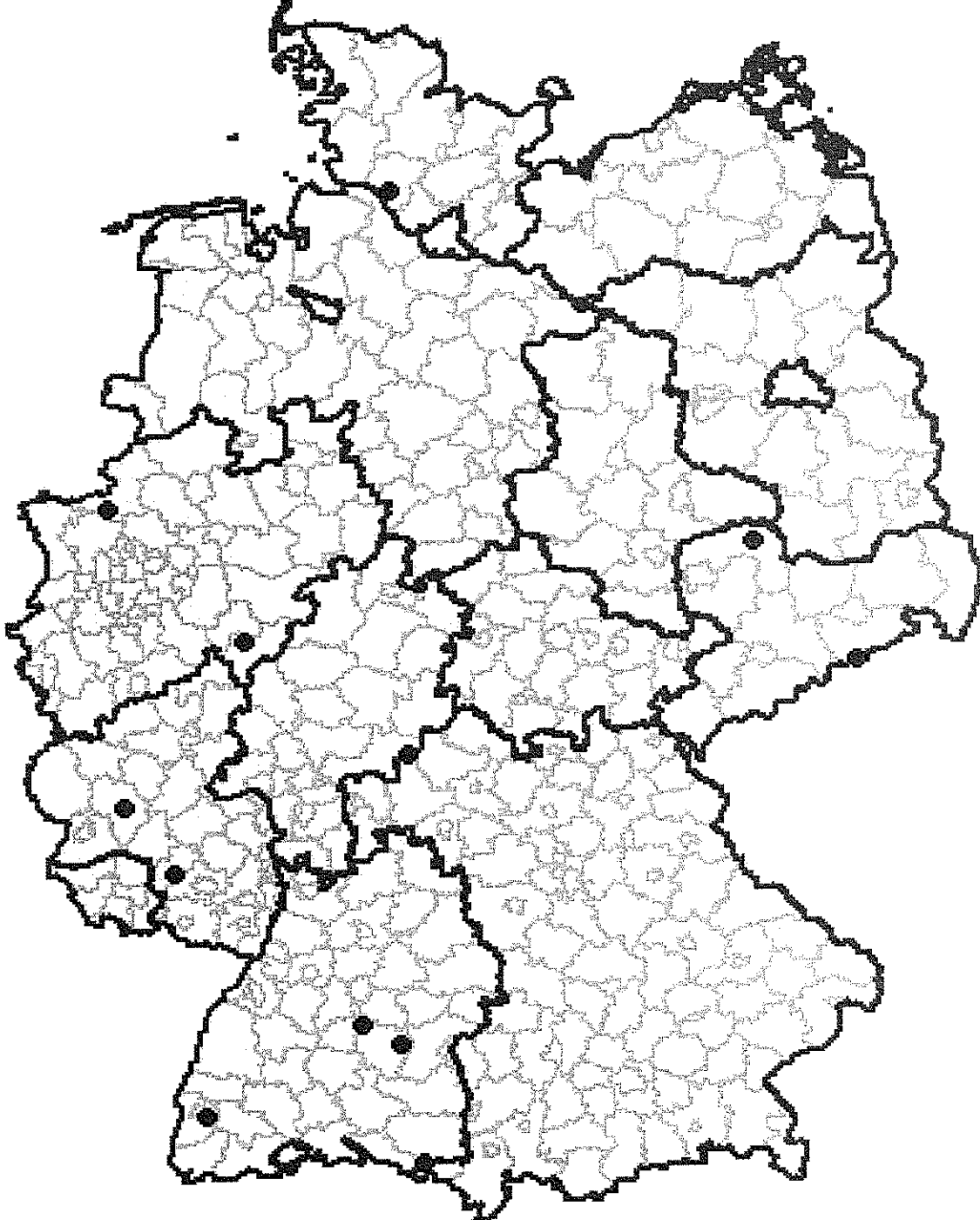
	Jan	Feb	Mrz	Apr	May	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	2009
Baden-Württemberg				2		1			1				4
Bayern													
Berlin													
Brandenburg													
Bremen													
Hamburg													
Hessen	1												1
Mecklenburg-Vorpommern													
Niedersachsen													
Nordrhein-Westfalen		1							1				2
Rheinland-Pfalz					2								2
Saarland													
Sachsen						1					1		2
Sachsen-Anhalt													
Schlesweig-Holstein				1									1
Thüringen													
Gesamt Tiere	1	1	3	3	2	2	2	2	2	1	1	1	12



Scrapie in der Bundesrepublik Deutschland 2009



Fälle: 12



Rinderbestand

1000 Stück

Kategorie	Nov. 2007	Nov. 2008	Nov. 2009	± % gegen Nov 2008
Rinder insgesamt	13 014,9	12 987,5	12 897,2	-0,7
davon:				
Kälber	2 068,5	2 068,8	2 694,5	+30,2
männliche Tiere ab 1/2 Jahr	2 096,3	2 042,6	1 721,9	-15,7
weibliche Tiere ab 1/2 Jahr ¹⁾	3 878,6	3 913,8	3 581,9	-8,5
Kühe zusammen	4 971,5	4 962,2	4 898,8	-1,3
dav. Milchkühe	4 220,9	4 229,1	4 169,3	-1,4
Mutterkühe	750,6	733,2	729,5	-0,5
Schlacht- und Mastkühe	-	-	-	-

1) ohne Kühe

Quelle: Statistisches Bundesamt

Bruttoeigenerzeugung¹⁾ von Rindern und Kälbern in Deutschland

1 000 Stück

Zeitraum	Ø 2000 bis 2006	2007	2008	2009 vorläufig	2010 Vor- schätzung	2010 gegen 2009	
						absolut	%
Großrinder							
Jan./Juni	1 878	1 663	1 702	1 652	1 670	+18	+1,1
Juli/Dez.	2 009	1 809	1 777	1 809	.	.	.
Jan./Dez.	3 888	3 442	3 513	3 460	3 447	-13	-0,4
Kälber							
Jan./Dez.	770	724	709	765	757	-8	-1,0
Rinder insgesamt							
Jan./Dez.	4 658	4 167	4 222	4 257	4 235	-22	-0,5

1) sämtliche im Inland erzeugten Tiere, unabhängig von der Schlachtung im In- oder Ausland

**Entscheidung 2008/425/EG der Kommission vom 25. April 2008 über Standardanforderungen an
Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme zur
Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen**

ANHANG III

**Standardanforderungen für die Vorlage nationaler TSE-Tilgungs- und
Überwachungsprogramme¹⁾ im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c**

1. Bezeichnung des Programms:

Mitgliedstaat:

Bundesrepublik Deutschland

Tierseuche(n)²⁾:

Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien (TSE)

Jahr der Programmdurchführung:

2011

Bezugsnummer dieses Dokuments:

323-35014/0005

Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):

Dr. Bätza; 0228/99 529 3457; Fax: -3931; 323@bmelv.bund.de

Datum der Übermittlung an die Kommission:

19/03/2010

2. Beschreibung des Programms:

Bekämpfung und Überwachung der TSE 2011

3. Angaben zur Seuchenentwicklung:

I. Epidemiologische TSE-Überwachung (siehe Anlage 1)

4. Programmmaßnahmen:

4.1. Bezeichnung der Zentralbehörde, die für die Überwachung und Koordinierung der für die Programmdurchführung zuständigen Stellen verantwortlich ist:

Oberste Veterinärbehörden der Länder

4.2. Beschreibung und Abgrenzung der geografischen und administrativen Programmgebiete:

Ländergrenzen

4.3. Regelung für die Registrierung von Betrieben:

Rinder: § 26 der Viehverkehrs-VO i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.03.2010

Schafe/Ziegen: Art. 7 der VO (EG) Nr. 21/2004

4.4. Regelung für die Kennzeichnung von Tieren:

Rinder: Art. 4 der VO (EG) Nr. 1760/2000

Schafe/Ziegen: Art. 4 der VO (EG) Nr. 21/2004

4.5. Maßnahmen für die Meldung von Tierseuchen:

§ 9 des Tierseuchengesetzes i.V.m der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

4.6. Überwachung:

4.6.1. Überwachung von Rindern:

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁾	141.078
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	1.029.105
Kohorten- und Bestandstötung	15
¹⁾ ABI. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.	

1) Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE), Scrapie und Chronic Waste Disease (CWD).

2) Ein Dokument je Tierseuche, es sei denn, alle Programmmaßnahmen für die Zielpopulation werden zur Bekämpfung und Tilgung verschiedener Seuchen angewandt.

4.6.2. Überwachung von Schafen:

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	10.178
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	14.946
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	0
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A Teil II Nummer 3.4 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	0
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 5 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	0
Sonstige (Angaben anderer Tierarten gemäß Anhang III Kapitel A Teil III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001)	0
Tiere gemäß Anhang VII Nummer 8 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	0
Tiere, die im Rahmen der TSE-Tilgung untersucht werden	157

4.6.3. Überwachung von Ziegen:

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	1.110
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	1.959
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	0
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A Teil II Nummer 3.3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	0
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 5 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	0
Tiere, die im Rahmen der TSE-Tilgung untersucht werden	6

4.6.4. Unterscheidungstests:

	Geschätzte Anzahl Tests
Primäre molekulare Tests gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	50

4.6.5. Genotypbestimmung positiver und stichprobenweise ausgewählter Tiere:

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	40
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	600

4.7. Tilgung:

4.7.1. Maßnahmen nach Bestätigung eines BSE-Falles:

4.7.1.1. Beschreibung:

Art. 13 i.V.m. Anhang VII Nr. 1 a) und Nr 2 a) der VO (EG) Nr. 999/2001

4.7.1.2. Übersichtstabelle:

	Geschätzte Zahl
Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu tötende Tiere	15

4.7.2. Maßnahmen nach Bestätigung eines Scrapie-Falles:

4.7.2.1. Beschreibung: Art. 13 i.V.m. Anhang VII Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 999/2001

4.7.2.2. Übersichtstabelle:

	Geschätzte Zahl
Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu tötende Tiere	2.000
Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu genotypisierende Tiere	14.000

4.7.3. Zuchtprogramm für TSE-Resistenz von Schafen:

4.7.3.1. Allgemeine Beschreibung¹⁾: (siehe Anlage 2)

4.7.3.2. Übersichtstabelle:

	Geschätzte Zahl
Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) 999/2001 zu genotypisierende Mutterschafe	70.000
Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) 999/2001 zu genotypisierende Schafböcke	20.000

1) Programmbeschreibung gemäß den Mindestanforderungen nach Anhang VII, Kapitel B der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.

5. **Kosten:**

5.1. Detaillierte Kostenaufschlüsselung:

5.2. Kostenüberblick:

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in Euro	Gesamtbetrag in Euro	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt (ja/nein)
1. BSE-Tests¹⁾	Anhang III Kapitel A Teil I VO (EG) 999/2001				
1.1. Schnelltests	Test: Nrn. 2.1, 3 und 4.1	141.078	13,50	1.904.553	705.390
	Test: Nrn 2.2, 4.2 und 4.3	1.029.105	13,50	13.892.918	5.145.525
	Test:				
	Test:				
2. Scrapietests²⁾	Anhang III Kapitel A Teil II VO (EG) 999/2001				
2.1. Schnelltests	Test: Nr. 2 (Schafe)	10.178	30,00	305.340	305.340
	Test: Nr. 3 (Schafe)	14.946	30,00	448.380	448.380
	Test: Nr. 2 (Ziegen)	1.110	30,00	33.300	33.300
	Test: Nr. 3 (Ziegen)	1.959	30,00	58.770	58.770
3. Unterscheidungstests³⁾					
3.1. Primäre molekulare Tests	Test:	50	895,18	44.759	8.750
4. Genotypisierung					
4.1. Bestimmung des Genotyps von Tieren im Rahmen der Überwachungs- und Tilgungsmaßnahmen der Verordnung Nr. 999/2001 ⁴⁾	z.B.: Sequenzierung, RFLP, Massenspektrometrie	16.050	13,50	216.675	160.500
4.2. Bestimmung des Genotyps von Tieren im Rahmen eines Zuchtprogramms ⁵⁾	Verfahren	90.000	13,50	1.215.000	900.000
5. Zwangsschlachtung					
5.1. Entschädigung für Rinder, die gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getötet werden		15	1.534,00	33.748	7.500
5.2. Entschädigung für Schafe und Ziegen, die gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getötet werden		2.000	100,00	200.000	140.000
Insgesamt				18.353.442,50	7.913.455,00

1) Gemäß Nummer 4.6.1.

2) Gemäß Nummern 4.6.2. und 4.6.3.

3) Gemäß Nummer 4.6.4.

4) Gemäß Nummern 4.6.5. und 4.7.2.2.

5) Gemäß Nummer 4.7.3.2.